Amtliche Publikation

Gemeinde Pontresina: Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Öffentliche Planauflage

Vorlage Nr. S-2451307.1 Transformatorenstation Talstation Lagalb
- Erneuerung komplette Trafostation mit neuer Fertigstation
Koordinaten: 2796403/ 1146017

Vorlage Nr. L-0086460.4 23kV-Leitung TS Talstation Lagalb - TS Bergstation Lagalb
Weil die TS Talstation Lagalb erneuert wird und neu an dem Gebäude angebaut wird, werden ca. 20m der bestehenden 23kV-Leitung rückgebaut im Gebäude.
Koordinaten: 2796403/ 1146017

Vorlage Nr. L-0088323.2 23kV-Leitung TS Talstation Lagalb - TS Bernina Lagalb
Weil die TS Talstation Lagalb erneuert wird und neu an dem Gebäude angebaut wird, werden ca. 20m der bestehenden 23kV-Leitung rückgebaut im Gebäude.
Koordinaten: 2796403/ 1146017

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Gesuchsteller Repower AG Engadin; Via Charels Suot 25; 7502 Bever

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 31. Oktober 2024 bis am 2. Dezember 2024 auf der Gemeindeverwaltung Pontresina, Via Maistra 133, 7504 Pontresina, öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter: https://esti-consultation.ch/pub/4469/fd5e09c7. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320

Fehraltorf, Einsprache erheben.

Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

a. Einsprachen gegen die Enteignung;
b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungs-gegenstandes entstehe Schaden

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)Planvorlagen, Luppmenstrasse 18320 Fehraltorf

Gemeinde Pontresina im Auftrag für
Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und –versorgung

Pontresina, 31. Oktober 2024